

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion-Pressestelle,
Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a,
Fernsprecher: B 40-500, Klappe 623, 042 und 041.
Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer.

27. Oktober 1945

Blatt 610

Geehrte Redaktion!

Bezugnehmend auf die Pressekonferenz vom 19.d.M. bitten wir in Ihrer morgigen Ausgabe die nachfolgende Notiz abzdrukken.

Ist für den Winter vorgesorgt?
=====

Sind die Wasserleitungen vor Frost geschützt? Sind die freiliegenden Leitungsteile, der Wasserzähler, das vor diesem befindliche Absperrventil, Rohre usw. bereits mit Jute oder sonstigen Spinnstoffen gut umhüllt oder in einem leicht entfernbaren, mit Sägespänen oder Holzwolle und dgl. ausgefüllten Holzkasten untergebracht? Ist die beschädigte Verglasung der Kelleröffnungen, der Fenster in Stiegehäusern, Gängen und sonstigen Räumen, in denen sich Wasserleitungseinrichtungen befinden, durch Karton, Sperrholzplatten oder andere Behelfsmittel luftdicht ersetzt? Sind die Auslaufhähne auf Gängen und sonst frostgefährdeten Räumen mit alten Tüchern gut umhüllt? Ist noch in Erinnerung, daß dem Froste stärker ausgesetzte Leitungen während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Parteien abzusperrn und tagsüber zur zeitweise zur Wasserentnahme zu öffnen sind? Daß bei der Entleerung und Füllung der Leitungen der oberste Auslauf jedes Steigstranges solange geöffnet bleiben muß, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bis das Wasser aus dieser Entnahmestelle ausfließt und daß er erst dann wieder geschlossen werden muß?

Alle diese Vorkehrungen sind notwendig, um einen langandauernden Wassermangel vorzubeugen, denn Mangel an Heizmaterial, Fachkräften, Installationsmaterial und Transportmitteln werden das Auftauen und Reparieren eingefrorener Wasserleitungseinrichtungen fast unmöglich machen.

Auch der Verband der Versicherungsanstalten betont die unbedingte Notwendigkeit dieser Maßnahmen, auch wenn eine ausreichende Leitungsschaden-Versicherung besteht, da mit einer raschen Behebung auftretender Frostschäden nicht zu rechnen ist. Deshalb soll jedermann am Schutze gegen Frostschäden tatkräftigst mitwirken, damit er vor einem solchen bewahrt bleibt.

Erfassung des Brennstoffbedarfes
=====

Für die Erfassung des Brennstoffbedarfes wird eine Neurayonierung aller Verbraucher durchgeführt. Zu diesem Zwecke müssen von den Hausbesitzern bzw. von ihren Vertretern (Hausverwalter, Hausbesorger) Hauslisten ausgefüllt werden, die am 30. und 31. Oktober ds.J. in der zuständigen Kartenstelle zu beheben sind.

Diese Hauslisten sind für 3 Verbrauchergruppen aufgelegt u.zw.:

- 1.) für Haushalte mit Einzelofenheizung (V.G.: I),
- 2.) für zentralbeheizte Wohnhäuser und Wohnungen mit Stockwerksh Heizungen (V.G.: II),
- 3.) für Behörden, Anstalten, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe (V.G.: III - V).

Die Hausbesitzer oder ihre Vertreter fordern in der zuständigen Kartenstelle die der obigen Gruppierung entsprechenden Hauslisten an.

Zu 1): In diese Liste sind in der Regel die Hauptmieter als Antragsteller einzutragen. Untermieter sind nur dann als Antragsteller einzusetzen, wenn es sich um Familien in Untermiete oder um alleinstehende Untermieter handelt. Familienmitglieder gelten nicht als Untermieter, auch wenn sie als solche gemeldet sind. Führen diese Familienangehörigen oder Verwandten jedoch einen eigenen Haushalt, dann sind sie als Antragsteller in die Liste aufzunehmen.

Zu 2): In diese Liste sind bei Zentralheizungen der Hausbesitzer oder dessen Vertreter als Antragsteller einzusetzen, bei Stockwerksh Heizungen die in Betracht kommenden Hauptmieter. Diese Eintragungen sind jedoch nur dann vorzunehmen, wenn die Heizanlagen betriebsfähig sind, oder bis zu Beginn der Heizperiode in Ordnung gebracht werden können. Im gegenteiligen Fall ist jeder einzelne Haushalt in die Hausliste für Einzelofenheizung nach den gleichen Richtlinien wie in Punkt 1) angeführt, einzutragen. Befinden sich in einem zentralbeheizten Gebäude Wohnungen, die nicht an die Zentralheizung angeschlossen sind, so sind diese Wohnparteien in die Hausliste für Einzelofenheizung einzutragen. Besitzt eine Behörde, Anstalt, ein landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb Zentralheizung, so darf die Eintragung nicht in die Hausliste für V.G. II, sondern in die für V.G. III - V erfolgen.

Zu 3): Diese Hausliste ist zur Erfassung des Brennstoffbedarfes der Behörden, Anstalten, landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe

bestimmt. Ein Gewerbebetrieb, der in der Wohnung ausgeübt wird, ist nicht aufzunehmen. Industrie- und gewerbliche Betriebe mit einem durchschnittlichen Monatsbedarf von mehr als 20 Tonnen sind meldepflichtig und dürfen in diese Hausliste nicht aufgenommen werden.

Die Hauslisten müssen unbedingt bis spätestens 3. November d.J. genauestens ausgefüllt, bei der zuständigen Kartenstelle abgegeben werden.

Die Richtigkeit der Angaben ist vom Hausvertrauensmann zu bestätigen.

Weitere Weisungen über die Fayonierung werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Der Kohlenhandel wird über die Neuregionierung durch ein Rundschreiben der Fachgruppe Kohle verständigt.

Seifenaufruf in der amerikanischen und französischen Zone

Das Hauptwirtschaftsamt gibt für den Bereich der Stadt Wien bekannt:

In der amerikanischen und französischen Zone wird in den einschlägigen Fachgeschäften an alle Verbrauchergruppen Haushaltsseife abgegeben. Aufgerufen sind die Abschnitte Klst 8, Klk 8, K 10, Jgd. 1 und N 5 der mit A und F bezeichneten Lebensmittelkarten der Versorgungsperiode VII. Auf jeden Abschnitt wird ein Stück Haushaltsseife (ca 150 gr Frischgewicht) zum Preise von 30 Pfennig abgegeben.

Die Ausgabe erfolgt nur innerhalb der Zone nach Maßgabe der Anlieferung.

Bezugsberechtigte, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der amerikanischen oder französischen Zone haben, jedoch vollverpflegt sind und daher keine Lebensmittelkarten besitzen (z.B. Arbeiter und Angestellte in Krankenhäusern, Heiminsassen usw.) erhalten die Seifenzuteilung auf Grund von schriftlichen Sammelanforderungen, die von der Anstaltsleitung beim Hauptwirtschaftsamt, I., Strauchgasse 1, IV. Stock, Z. 195, einzureichen sind.

Der Wohnungszwangstausch

Das Wohnungsanforderungsgesetz gibt dem Wohnungsamt der Stadt Wien die gesetzliche Handhabe, die ehemaligen Mitglieder der NSDAP

und ihrer Gliederungen zum zwangsweisen Tausche ihrer Wohnungen zu verhalten. Bisher wurden durch das Wohnungsamt rund 20.000 Wohnungen von Nationalsozialisten anderen Mietern zur Verfügung gestellt. Weitere 4.000 Naziwohnungen wurden von den Besatzungsmächten in Anspruch genommen.

Das Wohnungsamt hat sich zur Aufgabe gestellt, den Nationalsozialisten, die von der überwiegenden Mehrheit unseres Volkes als Schädlinge des Staates und der Menschheit erkannt wurden, ihre derzeitigen großen und schönen Wohnungen zu entziehen. Es ist vor allem unerträglich, daß Nationalsozialisten, die an der Zerstörung unserer Stadt und an unserem ganzen Elend mitschuldig sind, noch immer in unseren Gemeindewohnungen sitzen. Das Wohnungsamt selbst hat keine Möglichkeit, die Nationalsozialisten festzustellen, deren Wohnungen zum Zwangstausch heranzuziehen sind. Dies kann nur über die Bezirksvorstellungen geschehen.

Für die Durchführung des Zwangstausches ist daher folgender Vorgang bestimmt worden. Durch die Bezirksvorstellungen werden jene Wohnungsinhaber festgestellt, deren Wohnungen für den Zwangstausch in Betracht kommen. Mittels Formular, das vom Wohnungsamt für diesen Zweck den Bezirksvertretungen zur Verfügung gestellt wurde, wird die Wohnung dem Wohnungsamt gemeldet. Dem Wohnungsinhaber werden entsprechende kleinere und weniger schöne Wohnungen zur Auswahl angeboten. Innerhalb von 2 Wochen muß dieser sich für eine dieser Wohnungen entscheiden und die Übersiedlung durchführen. Weigert er sich, den angebotenen Wohnungstausch vorzunehmen, dann ist nach den Bestimmungen des Gesetzes seine Wohnung durch das Wohnungsamt anzufordern und er verliert den Anspruch auf eine andere Wohnung. Das Tempo des Zwangstausches wird davon abhängen, wie rasch die Bezirksvertretungen die in Betracht kommenden ehemaligen Nationalsozialisten feststellen und den Zwangstausch beim Wohnungsamt beantragen. Um unbillige Härten und von persönlicher Abneigung diktierte Anträge zu verhindern, müssen diese Anträge zum Zwangstausch mindestens von den Vertretern zweier politischer Parteien in der Bezirksvertretung unterzeichnet sein. Es muß also außer dem Bezirksvorsteher mindestens einer seiner beiden Stellvertreter oder es müssen die 2 Bezirksvorsteher-Stellvertreter mit ihrer Unterschrift für die Richtigkeit des Antrages eintreten. Das Wohnungsamt hofft, daß auf diese Weise dem Volkswillen Rechnung getra-

gen wird. Das Wohnungsamt hat zur Durchführung dieser Aufgabe eine eigene Abteilung errichtet, die in der gesetzlich kürzesten Frist die gestellten Anträge erledigen wird.

Abgesagte Sprechstunde

=====

Wegen dienstlicher Verhinderung entfällt die Sprechstunde des Stadtrates Karl Honay am Dienstag, den 30. d.M.

Wiener Verkehrsbetriebe

=====

Um eine Blendung des Fahrers und dadurch jede Unsicherheit in der Führung des Zuges sowie eine Gefährdung der Fahrgäste zu vermeiden, ist die vordere Plattformtür des Triebwagens der Straßenbahn- und Stadtbahnwagen von 19'30 Uhr an geschlossen zu halten.

Achtung Friedhofsbesucher!

=====

Die Wiener Verkehrsbetriebe sind infolge der schweren Kriegsschäden an ihrem Wagenpark und infolge des Mangels an Personal heuer nicht in der Lage, den Betrieb zu Allerheiligen in der gewohnten Weise zu verstärken. Die Bevölkerung wird daher aufgefordert, die Friedhöfe nach Möglichkeit an den Wochentagen aufzusuchen. An den beiden Sonntagen vor und nach Allerheiligen und am 1. und 2. November sollen nur die Berufstätigen die öffentlichen Verkehrsmittel benützen, weil bei größerem Andrang keine Gewähr für die Rückbeförderung der Friedhofsbesucher geboten werden kann.

Die Wiener Armenlotterie

=====

Der Magistrat der Stadt Wien veranstaltet auf Grund der Bewilligung des Staatsamtes für Finanzen vom 5.IX.1945 Zahl 4495/45 eine Lotterie zu Gunsten der Armen Wiens.

500.000 Lose zu je RM 1.-- werden ausgegeben. 5430 Gewinne von zusammen RM 128.200.-- werden verlost. Haupttreffer 1 Siedlungshaus im Werte von RM 20.000.-- der auf Wunsch des Gewinners nach Abzug der

gesetzlichen 25 Zigen Gewinnstgebühr in Bargeld abgelöst wird.

Außerdem werden noch 5429 Gewinne zu RM 10.000.--, RM 2000.--, RM 1000.--, RM 500.--, RM 250.--, RM 100.--, RM 65.--, RM 50.--, RM 25.--, RM 20.--, RM 15.-- und RM 10.-- gezogen.

Die öffentliche Ziehung findet am 15. Dezember 1945 um 15 Uhr in Wien I., Neues Rathaus statt.

Das Reinerträgnis fließt zur Gänze den Armen Wiens zu.

Errichtung von magistratischen Bezirksämtern zur Durchführung der Wahlen.

Der Bürgermeister hat im 5., 6., 9., 13., 17., 20., 22., 23., 25. und 26. Bezirk, in denen noch keine Bezirksämter bestehen, die Errichtung eigener magistratischer Bezirksämter angeordnet, die zunächst jedoch nur mit der Durchführung der mit dem Wahlgesetz zusammenhängenden Geschäfte betraut sind. Sie haben ihre Tätigkeit sofort aufzunehmen. Ihre Anschriften werden Anfang der Woche bekanntgegeben werden.

Pädagogisches Institut der Stadt Wien =====

Das Pädagogische Institut, Wien 7., Burggasse 14/16, nimmt den Vorlesungsbetrieb am Montag, den 5. November 1945, wieder auf.

Die Einschreibungen werden ab 29. Oktober 1945 täglich im Sekretariat vorgenommen.

Lebensmittelaufrufe

Über Auftrag der Alliierten Besatzungsbehörde dürfen die Waren aus der Alliierten Hilfe ab 28. Oktober 1945 nur für die Bezirke I bis XXI von Alt-Wien aufgerufen werden, das ist jenes Gebiet, das innerhalb der alten Stadtgrenzen von 1937 liegt. Für die Bezirke XXII bis XXVI sowie für das Gebiet von Purkersdorf und Hadersdorf-Weidlingau (XIV. Bezirk) muß ein Sonderaufruf erfolgen.

Für die kommende Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1945 gelten für die Alt-Wiener Bezirke I bis XXI mit den Grenzen von 1937 folgende Lebensmittelaufrufe:

- 1.) Werkküchenabschnitte: Zur Abgabe in Werkküchen sind die mit W II bezeichneten Abschnitte der Lebensmittelkarten N und Jgd bestimmt.
- 2.) Brot ist auf alle Abschnitte mit der Wochenbezeichnung II zu beziehen. Die zum Wahlweisen Bezug von Brot oder Mehl berechtigenden Abschnitte können in Mehl eingelöst werden. Je nach Vorratslage können auf 500 g - Brotabschnitte auch je 400 g Mehl (Zwieback) bezogen werden. Die Kleinabschnitte zu 50 g Brot sind überall einlösbar.
- 3.) Salzfische anstatt Fleisch: Für den Fleischausfall werden Salzfische verteilt; 100 g Fleisch = 100 g Salzfisch.. Eingelöst werden alle Abschnitte II, bei Kleinstkindern auch die Abschnitte I/II zu 50 g; bei Kleinkindern auch der Abschnitt I/IV zu 40 g Fleisch; Normalverbraucher und Jugendliche können noch auf einen Fleischabschnitt zu 50 g Salzfische beziehen.
Die Fischkleinverteiler haben bei der Abrechnung der Abschnitte der Normalverbraucher über 12 Jahre 3 Fleischabschnitte II zu 100 g und einen Fleischabschnitt zu 50 g gekoppelt zu verrechnen.
Fischkonserven dürfen in dieser Woche auf Fleischabschnitte nicht abgegeben werden.
- 4.) Hülsenfrüchte sind zu beziehen auf alle Abschnitte, die auf Hülsenfrüchte lauten und mit der Wochenbezeichnung II versehen sind. An Stelle von Hülsenfrüchten kann nach Lage des Vorrates in der gleichen Gewichtsmenge Weisgrieß, Erbsenmehl oder Rohweizenmehl bezogen werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Warenart besteht nicht.
- 5.) Fett gelangt auf alle mit II bezeichneten Abschnitte zur Abgabe. Abgegeben wird Schmalz oder Öl nach Maßgabe der Anlieferung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Fettsorte besteht nicht.
Die Fettabschnitte der Vorperiode VI sowie die der Vorwoche (21. bis 27. Oktober) sind weiter einzulösen.

Warenabgabe auf Zusatzkarten

Brot und Hülsenfrüchte werden in der vollen Höhe des Mengenaufdruckes auf alle mit II bezeichneten Abschnitte abgegeben. An Stelle von Hülsenfrüchten kann Maisgrieß, Erbsenmehl oder Bohnenmehl nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte bezogen werden.

An Stelle von Fleisch wird auch auf die Zusatzkarten Salzfish verteilt. eingelöst werden alle Fleischabschnitte II; bei Schwerarbeitern außerdem drei Fleischabschnitte zu 50 g, bei Arbeitern noch der auf 110 g Fleisch lautende Abschnitt und bei Angestellten der 50 g Fleischabschnitt der Zusatzkarte.

Die Fischkleinverteiler müssen bei der Warenabgabe auf die Zusatzkarten für Schwerarbeiter zwei Fleischabschnitte II zu 100g mit drei Abschnitten zu 50 g, für Arbeiter einen Abschnitt II zu 100 g mit dem Fleischabschnitt zu 110 g sowie für Angestellte den Fleischabschnitt II zu 100 g mit dem Kleinabschnitt zu 50 g gekoppelt abnehmen, und in dieser Koppelung auch verrechnen.

Die Fettabschnitte aller Zusatzkarten aus der Vorwoche (21. bis 27. Oktober) mit Ausnahme der Kleinabschnitte zu 4 g sind einzulösen. Auf die Fettabschnitte II darf vorläufig keine Ware abgegeben werden.

Die Zuckerabschnitte II werden nach Vorratslage eingelöst.

Als Ersatz für Kartoffeln wird der Abschnitt II, der auf 700 g Kartoffeln lautet, mit 120 g Maisgrieß, Erbsen- oder Bohnenmehl je nach dem vorhandenen Vorrat erfüllt.

In dem außerhalb von Alt-Wien gelegenen Gebiet von Groß-Wien (XXII bis XXVI. Bezirk sowie Furkersdorf und Hadersdorf-Weidlingau) werden vorläufig nur Brot, Mehl, Hülsenfrüchte und nach Vorratslage Öl in gleichem Ausmaß und auf die gleichen Abschnitte wie in Alt-Wien ausgegeben.

27. Okt. 1945

"Rothaus-Korrespondenz"

Blatt 618

Marmelade für Kinder

Kinder von 6 bis 12 Jahren erhalten auf den Abschnitt K 12 der Lebensmittelkarte K 250 g Marmelade. Die Einzelhändler, die zur Ausgabe der Marmelade bestimmt sind, haben in der Auslage einen entsprechenden Anschlag anzubringen.